Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 5710.) Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften. Vom 1. Juni 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und auf Grund des Artikels 63. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., was folgt:

§. 1.

Die Verwaltungsbehörden sind befugt, das fernere Erscheinen einer inländischen Zeitung oder Zeitschrift wegen fortdauernder, die öffentliche Wohlfahrt gefährdender Haltung zeitweise oder dauernd zu verbieten.

Eine Gefährdung der öffentlichen Wohlfahrt ist als vorhanden anzunehmen, nicht blos wenn einzelne Artikel für sich ihres Inhaltes wegen zur strafrechtlichen Verfolgung Anlaß gegeben haben, sondern auch dann, wenn die Gesammthaltung des Blattes das Bestreben erkennen läßt oder dahin wirkt:

die Ehrfurcht und die Treue gegen den König zu untergraben,

den öffentlichen Frieden durch Aufreizung der Angehörigen des Staats gegen einander zu gefährden,

die Einrichtungen des Staats, die öffentlichen Behörden und deren Anordnungen durch Behauptung entstellter oder gehässig dargestellter Thatsachen oder durch Schmähungen und Verhöhnungen dem Hasse oder der Verachtung auszusetzen,

zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit anzureizen, die Gottesfurcht und die Sittlichkeit zu untergraben, die Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche einer der christlichen Kirchen oder einer anerkannten Religionsgesellschaft durch Spott herabzuziehen.



Ausgegeben zu Berlin den 3. Juni 1863.

§. 2.

Das Verbot erfolgt, nach vorheriger zweimaliger Verwarnung des betreffenden Verlegers, durch Plenarbeschluß der Regierung, in deren Bezirke die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.

§. 3.

Wenn der Regierungs-Präsident die Ueberzeugung gewinnt, daß die Haltung einer Zeitung oder Zeitschrift den in §. 1. bezeichneten Karakter hat, so hat er dem Verleger derselben zunächst eine mit Gründen unterstützte schriftliche Verwarnung zu ertheilen. Bleibt diese und eine nochmalige Verwarnung fruchtlos, so kann innerhalb der zwei auf die letzte Verwarnung folgenden Monate das Verfahren wegen des Verbots der Zeitung oder der Zeitschrift bei der Regierung eingeleitet werden.

Ist innerhalb dieser Frist die Einleitung des Verfahrens nicht erfolgt, so ist vor späterer Einleitung eines solchen eine nochmalige vorherige Verwarnung erforderlich.

§. 4.

Der Präsident der Regierung verfügt, eintretenden Falls, die Einleitung des Untersuchungsverfahrens und bezeichnet den Beamten, welcher die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat.

Letzterer überreicht der Regierung die Anschuldigungsschrift.

Der Angeschuldigte (der Verleger) wird unter abschriftlicher Mittheilung derselben zu einer vom Regierungs-Präsidenten zu bestimmenden Plenarsitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen. Bei dieser Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, sowie bei der Entscheidung der Sache wird nach Vorschrift der §§. 35—39. und 31. des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852. (Gesetz-Samml. S. 465.), verfahren. Die Entscheidung kann jedoch nur auf Zurückweisung der Anklage oder auf zeitweises oder dauerndes Verbot des ferneren Erscheinens der Zeitung oder Zeitschrift lauten.

§. 5.

Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Staatsanwalt, wie dem Verleger der Rekurs an das Staatsministerium binnen zehn Tagen zu. Im ersteren Falle ist die Rekursschrift des Staatsanwalts dem Verleger mit einer präklusivischen Frist von zehn Tagen zur Beantwortung mitzutheilen.

Die Einlegung des Rekurses hält jedoch die Vollstreckung einer auf dauerndes Verbot lautenden Entscheidung der Regierung nicht auf.

§. 6.

Wenn sich aus öffentlichen Ankündigungen oder aus anderen notorischen Thatsachen ergiebt, daß eine verbotene Zeitung oder Zeitschrift unter demselben oder einem anderen Namen anderweit fortgesetzt werden soll, so steht dem Präsidenten der be-

betreffenden Regierung die Befugniß zu, dieses Unternehmen ohne Weiteres zu verbieten.

§. 7.

Wer einem auf Grund dieser Verordnung erlassenen, öffentlich oder ihm besonders bekannt gemachten Verbote entgegen eine Zeitung oder Zeitschrift verkauft, ausstellt oder sonst gewerbsmäßig vertheilt oder verbreitet, wird für jede so verkaufte, ausgestellte oder sonst gewerbsmäßig vertheilte oder verbreitete Nummer, jedes Heft oder Stück derselben mit Geldbuße von zehn bis Einhundert Thalern oder mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Anwendung der durch die Verbreitung von Schriften strafbaren Inhalts sonst verwirkten Strafen wird durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

§. 8.

Für den Polizeibezirk von Berlin und Charlottenburg werden die in dieser Verordnung dem Regierungs-Präsidenten zugewiesenen Funktionen von dem Polizei-Präsidenten in Berlin wahrgenommen, und findet das Verfahren bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin statt.

§. 9.

Auswärtige Blätter können wegen fortdauernder, die Wohlfahrt des Preußischen Staates gefährdender Haltung (§. 1.) durch Beschluß des Staats-Ministeriums verboten werden.

§. 10.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1863.

**(L. S.) Wilhelm.**

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 5711.) Allerhöchster Erlaß vom 3. November 1862., betreffend die Bewilligung des Expropriationsrechts für die von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg zu erbauende Eisenbahn, sowie die Einsetzung einer Behörde unter der Firma „Königliche Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn“.

Ich bestimme auf den Bericht vom 18. Oktober d. J., daß das Recht zur Expropriation derjenigen Grundstücke, welche zur Ausführung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. September 1862. (Gesetz-Samml. S. 317.) für Rechnung des Staates zu erbauenden Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg nach dem von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzustellenden Bauplan erforderlich sind, sowie das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. zur Anwendung kommen soll. Zugleich genehmige Ich, daß die Ausführung des Baues der in Rede stehenden Eisenbahn einer besonderen Kommission übertragen wird, welche an einem geeigneten Orte, dessen Bestimmung Ich dem Ministerium für Handel rc. überlasse, ihren Sitz nehmen und unter der Firma „Königliche Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn“ innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises für die Dauer ihres Bestehens alle Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll. Die Leitung des Betriebes auf der Bahn soll demnächst durch die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn erfolgen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 3. November 1862.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

---

(Nr. 5712.) Tarif zur Erhebung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemitt, Kreis Elbing, Regierungsbezirk Danzig. Vom 27. April 1863.

| Es wird entrichtet: | Sgr. | ₰ |
|---|---|---|
| I. von allen Fahrzeugen, mit Ausnahme der Fischerkähne, für die Schiffslast Tragfähigkeit: | | |
| 1) wenn sie leer sind oder nur Ballast führen, | | |
| beim Eingange .......... | 1 | . |
| beim Ausgange .......... | 1 | . |
| 2) wenn sie nur mit Steinen, Holz, Faschinen, Ziegeln, Töpfer- oder Böttcherwaaren beladen sind, | | |
| beim Eingange .......... | 2 | . |
| beim Ausgange .......... | 2 | . |
| 3) wenn sie ganz oder theilweise mit anderen Gegenständen beladen sind, | | |
| beim Eingange .......... | 2 | 8 |
| beim Ausgange .......... | 2 | 8 |
| II. von Fischerkähnen, leeren oder beladenen, und zwar: | | |
| 1) von einem Angelsinken oder Stocksinken .................. | 1 | . |
| 2) „ „ Garnsinken .................. | 2 | . |
| 3) „ „ Kahn mit Großgarn .................. | 3 | . |

## Zusätzliche Bestimmungen.

1) Fahrzeuge mit Ausschluß der Fischerkähne, deren Ladung die Hälfte ihrer Tragfähigkeit nicht erreicht, entrichten die Abgabe nur nach dem Satze zu I. 1.

2) Fahrzeuge, die nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:

a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, keine Schiffahrtsabgabe;

b) wenn sie löschen oder laden, die Schiffahrtsabgaben nur einmal, und zwar je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, nach dem Satze entweder zu I. 1. oder zu I. 2. beziehungsweise I. 3.;

c) wenn sie löschen und laden, die volle tarifmäßige Schiffahrtsabgabe;

 d) wenn

d) wenn sie nur einen Theil der Ladung absetzen oder einnehmen, und von der Rhede nach einem anderen Hafen versegeln, von der gelöschten oder eingenommenen Ladung den Satz zu I. 1. 2. oder 3. für jede Schiffslast nur einmal, von der übrigen Lastenzahl ihrer Tragfähigkeit aber nichts.

3) Wenn Fahrzeuge auf der Rhede löschen oder laden, so ist nur von diesen, nicht aber von den zum Löschen oder Laden benutzten Lichterfahrzeugen die Schiffahrtsabgabe zu entrichten; auch findet, wenn das Schiff nach geschehener Entlöschung in den Hafen einläuft, eine nochmalige Entrichtung der Schiffahrtsabgabe nicht statt.

4) Außer den vorstehenden und den im Anhange zu diesem Tarife festgesetzten Abgaben dürfen keinerlei Zahlungen für die Benutzung des Hafens und der damit verbundenen, dem allgemeinen Gebrauche gewidmeten Anstalten gefordert werden.

## Befreiungen.

1) Fahrzeuge, welche Königliches Eigenthum sind, oder welche Königliche oder Armee-Effekten transportiren und keine Beiladung von anderen Gegenständen haben, sind von der Schiffahrtsabgabe befreit.

2) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden und in den Hafen einlaufen, bleiben von der Entrichtung der Schiffahrtsabgaben befreit, wenn sie den Hafen wieder verlassen, ohne ihre Ladung ganz oder theilweise gelöscht zu haben.

Unter den nämlichen Bedingungen wird diese Befreiung auch denjenigen Fahrzeugen zugestanden, welche, nachdem sie aus dem Hafen ausgelaufen sind, wegen widriger Winde zurückkehren, ohne in der Zwischenzeit einen anderen Hafen berührt zu haben.

## Anhangs-Tarif.

Für das Niederlegen und Aufstellen von Waaren und anderen Gegenständen auf den dazu bestimmten und durch Merkmale kenntlich gemachten Stand- und Lagerplätzen (nachstehend zu I.) wird ein Stand- und Lagergeld (nachstehend zu II.) erhoben.

I. Der Stand- und Lagerplatz erstreckt sich längs des Haffufers von Mühlenbach bis zum Sprinde an der Anton Hoppschen Landabfindung, soweit das Ufer zum Territorium der Stadt Tolkemitt gehört.

II. An Stand- und Lagergeld werden von allen Waaren und Gegenständen für 100 Kubikfuß zwei Silbergroschen entrichtet.

Ausnahmsweise wird erlegt, und zwar:

| | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|
| 1) Für Langhölzer vom Stück: | | |
| a) bis inkl. 30 Fuß Länge jeder Zopfstärke ............... | . | 6 |
| b) über 30 Fuß inkl. 40 Fuß Länge bei einer Zopfstärke unter 12 Zoll ............................................ | . | 6 |
| c) „ 30 bis inkl. 40 Fuß Länge bei einer Zopfstärke von 12 Zoll und darüber ............................. | 1 | . |
| d) „ 40 Fuß Länge ............................................. | 1 | 6 |
| 2) Für Spaltlatten, Rundlatten, Leiterbäume, Deichselstangen, vom Schock... | 1 | 6 |
| 3) „ Hopfenstangen ........................ desgl. ... | . | 6 |
| 4) „ Dachstöcke und Bohnenstangen ........ desgl. ... | . | 3 |
| 5) „ Felgen ................................ desgl. ... | 1 | . |
| 6) „ Schiffskniee ......................... vom Stück ... | . | 2 |
| 7) „ vollständig abgebundene Gebäude (einschließlich des Querverbandes derselben, der dazu gehörigen Dielen, Latten rc.), von jedem Fuß Frontlänge des Gebäudes ............... | 3 | . |
| 8) Für Brennholz, Faschinen, Torf, Kalk, Feldsteine, Ziegel, Dachsteine, von der Kubikklafter ........................ | 1 | . |

## III. Zusätzliche Bestimmungen.

1) Für die Benutzung der Stand- und Lagerplätze während weniger als 24 Stunden wird nichts entrichtet.

2) Für die Benutzung während mehr als je sechs Monate wird mit dem Anfange des siebenten Monats das Stand- und Lagergeld von Neuem erhoben.

Gegeben Berlin, den 27. April 1863.

**(L. S.) Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 5713.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1863., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werningsleben im Kreise Erfurt bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm, an die Gemeinde Werningsleben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Werningsleben im Kreise Erfurt bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm Seitens der Gemeinde Werningsleben genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Werningsleben das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der gedachten Gemeinde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Mai 1863.

**Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).